



STATUTEN WSCCI

Stand: 31.03.2022

1. Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen Windsurfclub Ipsach besteht ein Verein im Sinne von Art . 60 ff ZGB mit Sitz in Ipsach .
- Art. 2 Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

- Art. 3 Ausübung, Information und Einführung der Mitglieder in den Windsurfsport.
- Art. 4 Förderung der Sicherheit beim Windsurfsport.
- Art. 5 Durchführen von Surf- und Clubanlässen.
- Art. 6 Der Club wird nicht als kaufmännisches Gewerbe geführt.

3. Mitgliedschaft

- Art. 7 Der Club besteht aus:
- Aktivmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Junioren/innen (bis 18. Altersjahr)
 - Gönner
- Art. 8 Die Anmeldung muss schriftlich beim Vorstand erfolgen.
- Art. 9 Mitglieder können alle natürliche Personen werden, die sich zur aktiven Unterstützung des Vereinszweckes verpflichten.
- Art. 10 Aktivmitglieder haben ein uneingeschränktes Wahl- und Stimmrecht.
- Art. 11 Passivmitglieder sind ohne Wahl- und Stimmrecht.
- Art. 12 Junioren/innen bezahlen den halben Mitgliederbeitrag. (bis 18. Altersjahr)
- Art. 13 Gönner kann jedermann werden, der dem Club helfen will.
Die Mitgliedschaft gilt jeweils 1 Jahr.
- Art. 14 Lebenspartner eines aktiven Mitgliedes dürfen die Infrastruktur des Clubs mitbenutzen, besitzen aber kein Wahl –und Stimmrecht und keinen eigenen Schlüssel sowie keine Materialboxe.
- Art. 15 Der Austritt kann nur auf Ende des laufenden Vereinsjahr erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich vor dem 1. Dezember des laufenden Jahres dem Vorstand zugestellt werden. Der Austretende ist für das laufende Jahr beitragspflichtig.
- Art. 16 Die Mitgliedschaft erlischt:
1. Durch freiwilligen Austritt (siehe Art. 15)
 2. Durch Ableben
 3. Durch Ausschluss aus dem Club. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied sich grober oder wiederholter Verletzungen der statuarischen Verpflichtungen schuldig macht, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommt, durch sein Verhalten, seinen Äußerungen oder sein Auftreten die Interessen des Clubs und seiner Mitglieder nachweislich schädigt.

Der Ausschluss wird vom Vorstand einstimmig entschieden. Das ausgeschlossene Mitglied verliert mit sofortiger Wirkung alle Rechte bis auf das Rekursrecht im Club (Rekurs innert 14 Tagen an die Adresse der ordentlichen GV). Das ausgeschlossene Mitglied muss sein Clubhausschlüssel sofort an den Boxenchef zurückgeben. Die Materialbox ist innert 14 Tagen zu räumen (in Absprache mit dem Boxenchef). Material das nach 14 Tagen noch in der Box liegt, geht unentgeltlich in Besitz des Windsurfclub Ipsach über. Allfällige Entsorgungsgebühren gehen zu Lasten des Ausgeschlossenen.

4. Organisation

Art. 17 Die Organe des Clubs sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Kommissionen
- Die Revisoren

Art. 18 Die GV wählt je auf ein Jahr zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben die Buchhaltung, die Jahresrechnung, den Kassabestand und das Inventar zu prüfen und zuhanden der GV jeweils einen Bericht zu verfassen. Die Revisoren sind wiederwählbar.

Art. 19 Die ordentliche GV findet jährlich, jeweils im ersten Quartal statt. Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden, mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen.

Art. 20 Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Falls die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder es verlangt, kann eine geheime Abstimmung erfolgen.

Art. 21 Stimmvertretung ist nicht gestattet.

Art. 22 Obliegenheiten der Generalversammlung:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Aufnahme und Ablehnung von Eintrittsgesuchen bestätigen
- Ernennung und/oder Bestätigung des Vorstandes

- Genehmigung von Voranschlag, Jahresrechnung, Geschäftsbericht
- Die Mitgliederbeiträge werden jedes Jahr an der GV neu festgesetzt.
- Besprechung und Genehmigung des Jahresprogramms
- Einsetzen von Spezialkommissionen
- Revision der Statuten

Art. 23 Eine außerordentliche GV wird vom Vorstand im Falle einer besonderen Dringlichkeit einberufen, oder wenn dies ein Viertel aller Mitglieder verlangt.

Art. 24 Die GV ist das oberste Organ des Clubs. Sie ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, außer bei der Auflösung des Clubs, siehe Art. 35.

5. Vorstand

Art. 25 Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Kassier
- Sekretär
- Öffentlichkeitsarbeiter
- Hüttenwart
- Boxenchef

Art. 26 Der Vizepräsident wird vom Vorstand bestimmt, falls eine Vertretung nötig wird.

Art. 27 Der Vorstand wird jeweils für 1 Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Art. 28 Für den Club zeichnet der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit dem Kassier.

Art. 29 Die Quittungen werden rechtsgültig vom Kassier alleine unterzeichnet. Er führt die Buchhaltung und das Rechnungswesen.

Art. 30 Für sämtliche Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen.

- Art. 31 Der Vorstand bezieht keine Sitzungsgelder. Jedes Vorstandsmitglied wird pauschal in Höhe eines Jahresbeitrags entschädigt und zahlt keine Materialboxenmiete für eine Boxe.
- Art. 32 Der Vorstand vertritt den Club nach außen und besorgt die laufenden Geschäfte.
- Art. 33 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- Art. 34 Der Vorstand beschließt Ausgaben bis zu 70 Mitgliederbeiträgen in eigener Kompetenz.

6. Auflösung des Clubs

- Art. 35 Zum Zweck der Auflösung des Clubs bedarf es einer eigens hierzu einberufenen Generalversammlung. Diese ist nur beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mit einer $\frac{4}{5}$ Mehrheit entscheiden. Ist die einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert 4 Wochen neu einberufen werden. In diesem Fall entscheidet eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Art. 36 Bei einer Auflösung des Clubs entscheidet die Versammlung über die Liquidation oder die Art der Auflösung des Clubvermögens und des Materials.

7. Annahme der Statuten

- Art. 37 Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Annahme mit einfachem Mehr anlässlich der Generalversammlung vom 31.03.2022 in Ipsach in Kraft.